

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Bad Orb

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates der Stadt Bad Orb am 15. März 2026

Durch Verordnung vom 23.05.2025 hat die hessische Landesregierung Sonntag, den 15. März 2026 als Termin für die Kommunalwahl in Hessen bestimmt.

Hiermit fordere ich entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl

- der **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Bad Orb und
- des **Ausländerbeirates** der Stadt Bad Orb

auf.

Wahlvorschlagsrecht:

Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 23 Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen müssen.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Inhalt, Form und Anlagen der Wahlvorschläge:

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden. Es wird auf die Regelungen des § 23 Kommunalwahlordnung (KWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und der Kurzbezeichnung bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag muss enthalten Familienname, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort, und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber sowie Namen und Anschriften der Vertrauensperson und Ihrer Stellvertretung. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat keinen Beschluss nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KWG gefasst. Somit sind zusätzliche Bewerberangaben nicht erforderlich.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber muss seine Zustimmung für den Wahlvorschlag schriftlich erteilen. Diese Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von

einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in dem Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb Vertreter hat. Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Bad Orb 31. Somit sind in diesem Fall 62 Unterschriften zur Unterstützung des Wahlvorschlags notwendig.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss zum Zeitpunkt der Unterschrift gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Muss ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 4 KWG von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach einem Vordruckmuster unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Lieferung kann auch durch Bereitstellung einer Druckvorlage oder in elektronischer Form erfolgen. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Bad Orb, Bürgerservice, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Bad Orb wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig

Anlagen zum Wahlvorschlag

Mit dem Wahlvorschlag (Vordruck KW Nr. 6) sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO einzureichen:

- Schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerber/innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 des Gesetzes bekannt sind. Die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und

Mandat an der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung gehindert sind, sowie eine Verpflichtung, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9)

- eine Bescheinigung der Stadtverwaltung Bad Orb, Bürgerservice, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Vordruck KW Nr. 10)
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11)
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Vordruck KW Nr. 7 und 8) – sofern der Wahlvorschlag gemäß § 11 Abs. 4 KWG Unterstützungsunterschriften benötigt.

Bei der Ausländerbeiratswahl sind folgende Unterlagen noch zusätzlich beizufügen:

- beglaubigte Kopien der Einbürgerungsurkunden von Deutschen im Sinne des Art. 166 Abs. 1 GG, die die Rechtsstellung als ausländische Einwohner im Inland erworben haben (§ 86 Abs. 4 Nr. 1 HGO)
- Nachweise über den Besitz der ausländischen Staatsangehörigkeit von Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die zu gleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 Nr. 2 HGO)

Aufstellung der Wahlvorschläge:

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe in Bad Orb oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe in Bad Orb aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und Ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Jede Person, die an der Versammlung teilnimmt, kann Vorschläge unterbreiten. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauensperson regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen oder Vertretern zu unterzeichnen.

Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 KWG beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig.

Maßgebliche Einwohnerzahl:

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) festgestellte und veröffentlichte Einwohnerzahl zum Stichtag 30.09.2024 beträgt für die Stadt Bad Orb 9.899 Einwohner.

Zahl der zu wählenden Bewerberinnen und Bewerber:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung:

In Bad Orb sind nach § 38 Absatz 2 HGO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb **31 Stadtverordnete** zu wählen.

Wahl zum Ausländerbeirat

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates ist in § 5 A Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Orb festgelegt. Danach sind **3 Mitglieder** zu wählen.

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

Wahl zur Stadtverordnetenversammlung

Wählbar als Stadtverordnete/r sind nach § 32 HGO die Wahlberechtigten, die am Wahltag

- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG
- Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger)
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) in Bad Orb haben

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Wahl zum Ausländerbeirat

Wählbar als Mitglied zum Ausländerbeirat sind nach § 86 Abs. 3 und 4 HGO die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) in Bad Orb haben

Wählbar sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerin oder Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Einreichung von Wahlvorschlägen:

Sämtliche Wahlvorschläge sind während der allgemeinen Öffnungszeiten möglichst frühzeitig, spätestens am

Montag, dem 05. Januar 2026, bis 18:00 Uhr,

schriftlich im Original bei dem

**Wahlleiter der Stadt Bad Orb,
Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb,
Rathaus, Zimmer 1.06**

einzureichen.

Ich empfehle, für die Einreichung eines Wahlvorschlags vorab unter der Telefonnummer 06052 86-230 oder 86-141 einen Termin zu vereinbaren

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 5. Januar 2026 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge, die am 5. Januar 2026 **nach** 18:00 Uhr eingereicht werden, können nicht zugelassen werden.

Änderung oder Rücknahme von Wahlvorschlägen:

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Orb entscheidet am 16. Januar 2026 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach der Zulassung durch den Wahlausschuss können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Amtliche Formblätter

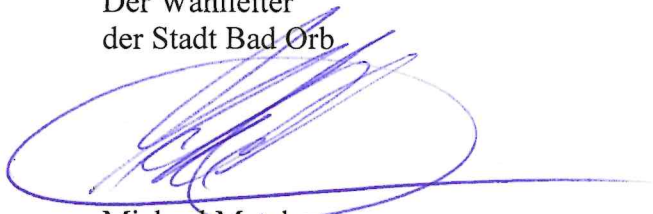
Die amtlichen Formblätter für die Kommunalwahl sind im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.hessen.de über die Auswahl: Kommunen / Kommunalwahlen / Vordrucke für Parteien und Wählergruppen zu finden oder über das Wahlamt der Stadt Bad Orb erhältlich.

Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften, Vordruck KW Nr. 7, kann nur bei mir als Wahlleiter der Stadt Bad Orb bezogen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Bad Orb www.bad-orb.de veröffentlicht.

Bad Orb, 13. November 2025

Der Wahlleiter
der Stadt Bad Orb



Michael Metzler